Ausgabe A

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 3 Ausgegeben Danzig, den 9. Januar 1935

Inhalt:

4

Verordnung
zur Ausführung des Lotteriesteuer- und Rennwettgesetzes.
Vom 21. Dezember 1934.

Auf Grund des § 5 des Steuergrundgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1931 (G. Bl. S. 497) wird folgendes bestimmt:

I
Lotteriesteuer

§ 1

Steuerpflichtige Lotterien

(1) Als öffentliche Lotterien im Sinne des § 1 Abs. 1 des Lotteriesteuer- und Rennwettgesetzes vom 14. Oktober 1933 (G. Bl.. S. 505) sind auch anzusehen: auf Jahrmärkten oder aus Anlaß öffentlicher Volksbelustigungen veranstaltete Ausspielungen, bei denen Spielausweise ausgegeben werden, sofern der Gesamtpreis der Spielausweise jeder einzelnen der hintereinanderfolgenden Ausspielungen mehr als 125 Gulden beträgt.

(2) Bei öffentlichen Ausspielungen gelten als Ausweise auch Papierröllchen oder ähnliche Gegenstände, die die Spielteilnehmer gegen Entrichtung des Einsatzes ausgehändigt erhalten, sofern diese Gegenstände in Verbindung mit anderen Tatumständen als Beweis für die Beteiligung am Spiele dienen und ihrer Beschaffenheit nach unmittelbar über Gewinn und Verlust entscheiden.

(3) Nummernlisten, die über öffentlich veranstaltete Ausspielungen von Gegenständen zur Beifügung der Namen der Spieler und zur Erhebung eines entsprechenden Beteiligungsbetrages vom Spielunternehmer in Umlauf gesetzt werden, gelten nicht als Spielausweise.

§ 2

Öffentliche Ausspielungen, bei denen den Teilnehmern keinerlei Ausweise ausgehändigt werden, unterliegen der Lotteriesteuer nur, wenn die Gewinne ganz oder teilweise in barem Gelde bestehen.

§ 3

Genehmigungsbehörde

Bei Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung setzt der Senat (Abteilung des Innern) das zuständige Steueramt (Art. III § 2 Abs. 3 Durchf. Best. St. Gr. G. v. 15. 3. 1933 — G. Bl. S. 123) davon in Kenntnis unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes sowie unter Angabe des Namens und der Wohnung des Veranstalters und des Zeitpunkts, an welchem die Erlaubnis dem Veranstalter behändigt wurde. Dieser wird hierbei auf seine steuerlichen Verpflichtungen gemäß §§ 4 und 5 hingewiesen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 17. 1. 1935.)

Anmeldepflicht

§ 4

(1) Wer im Gebiet der Freien Stadt Danzig Lotterien oder Ausspielungen veranstalten will, bei denen der Gesamtpreis der Lose oder Spielausweise die Summe von 125 Gulden übersteigt, hat dem Steueramt spätestens am 30. Tage nach dem Empfang der obrigkeitlichen Erlaubnis (§ 3) schriftlich anzumelden:

den Namen, das Gewerbe und die Wohnung des Veranstalters, die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den planmäßigen Preis der Lose, den Zeitpunkt, von welchem ab mit dem Vertriebe der Lose begonnen werden soll, die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Ausspielung, die Namen und Wohnungen der unmittelbar von dem Veranstalter mit dem Vertriebe der Lose betrauten Personen.

(2) Die Anmeldung ist in zwei Ausfertigungen einzureichen. Der Anmeldung ist als Anlage eine amtlich beglaubigte Ausfertigung des genehmigten Planes der Lotterie oder Ausspielung beizufügen.

(3) Gleichzeitig mit der Anmeldung ist dem Steueramt die gesamte planmäßige Anzahl der Lose einzureichen. Die Lose verbleiben im Gewahrsam des Steueramts, bis die Versteuerung bewirkt ist.

Ungetrennte Preisangabe

§ 5

Ist in dem Preise für das Los zugleich in ungetrennter Summe die Vergütung für sonstige Leistungen enthalten, so hat der Veranstalter in der Anmeldung anzugeben und auf Erfordern nachzuweisen, welcher Betrag oder Teilbetrag den Preis für die Teilnahme an der Lotterie oder Ausspielung darstellt. Gleiches gilt in den Fällen, in denen besondere Lose nicht ausgehändigt werden, sondern die Bescheinigung über eine geleistete Vergütung (Eintrittskarten, Sammelbons, Gutscheine, die zur Teilnahme an einer Lotterie oder Ausspielung berechtigen oder die Aussicht auf einen Glücksgewinn eröffnen, und ähnliches) zugleich als Los dient. Der auf die Lose zu rechnende Betrag darf nicht geringer sein als der Wert der Gewinne. Wird die Angabe von dem Veranstalter überhaupt nicht oder nur unzureichend gemacht, so hat das Steueramt den auf die Lose zu rechnenden Betrag nach eigenem Ermessen festzusetzen.

Mildtätige Zwecke

§ 6

Wird Befreiung von der Steuer auf Grund des § 2, c des Gesetzes beansprucht, so ist mit der Anmeldung der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu ausschließlich mildtätigen Zwecken verwendet werden wird.

Prüfung

§ 7

(1) Das Steueramt prüft die Anmeldung (§ 4) und setzt auf beiden Stücken der Anmeldung die Steuer fest; die eine Anmeldung gibt es dem Steuerpflichtigen zurück und leitet die andere der Vereinnahmungsstelle (§ 37) zu. Die Anmeldung wird Beleg zum Sollbuch.

(2) Hat das Steueramt gemäß § 3 von der beabsichtigten Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung Kenntnis erhalten, ohne daß innerhalb der 30tägigen Frist die vorgeschriebene Anmeldung erfolgt ist, so hat es wegen Festsetzung und Beitreibung der Lotteriesteuer, sowie nach den Umständen wegen Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen. Die Vorlegung der Lose zur Abstempelung kann erzwungen werden (§ 195 St. Gr. G.). Um einen beabsichtigten Vertrieb ungestempelter Lose zu verhindern, kann das Steueramt die Polizeibehörde um Beschlagnahme der Lose ersuchen.

Berechnung der Steuer

§ 8

(1) Bei Berechnung der Lotteriesteuer sind alle Leistungen, die für den Erwerb eines Loses an den Veranstalter oder dessen Beauftragten zu bewirken sind, dem Preise des Loses hinzuzurechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreib- und Kollektionsgebühren. Hierher gehört auch der dem Spieler etwa besonders in Rechnung gestellte Betrag der Steuer. Bei Berechnung der Steuer sind nur $^5/_6$ des Gesamtpreises zu Grunde zu legen.

(2) Ergibt sich bei Berechnung der Gesamtsteuer ein überschießender Pfennigbetrag, so ist die Steuer auf volle Gulden nach oben abzurunden.

(3) Lose, die bei Ausspielungen mit Gewinnziehungen nach Klassen (Klassenlotterien) erst nach Beginn der Ziehungen abgesetzt werden, sind mit dem Gesamtkaufpreis einschließlich des für die Vorklasse planmäßig zu zahlenden Preises steuerpflichtig.

§ 9

Stundung

Das Steueramt kann die nach § 8 errechnete Steuer auf Antrag über den Zeitpunkt hinaus, in dem mit dem Losabsatze begonnen werden soll, stunden. Die Stundung soll aber sechs Monate nicht überschreiten und muß spätestens vier Wochen vor der Ziehung oder der Ausspielung ablaufen. Im übrigen findet § 104 des Steuergrundgesetzes Anwendung.

§ 10

Teilversteuerung

Bei solchen Lotterien oder Ausspielungen, bei denen nach der obrigkeitlichen Erlaubnis nicht von vornherein eine planmäßig bestimmte Anzahl von Losen festgesetzt, dem Veranstalter vielmehr gestattet ist, Lose bis zu einer gewissen Höchstzahl auszugeben, darf die Lotterie oder Ausspielung je nach der Anzahl der ausgegebenen Lose versteuert werden. Für die Anmeldung des ersten Teiles der auszugebenden Lose gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 5. Die weiterhin auszugebenden Lose sind mit besonderer Anmeldung vorzulegen, in der unter Angabe der Zahl und der Nummern der Lose auf die erste Anmeldung zu verweisen ist.

§ 11

Beschaffenheit der Lose

Die Lose sind in einer solchen Form und Beschaffenheit herzustellen, daß sie sich zur Abstempelung eignen. Nur in besonderen Fällen können mit Genehmigung der zuständigen Oberbehörde (Art. III § 2 Abs. 3 Durchführungsbestimmungen St. Gr. G. vom 15. 3. 1933 — G. Bl. S. 123) auch andere Lose zugelassen werden.

§ 12

Abstempelungsverfahren

(1) Nachdem entweder die festgesetzte Steuer eingezahlt oder gestundet oder die Steuerfreiheit der Lose anerkannt worden ist, werden die Lose durch das Steueramt mittels Stempelaufdrucks abgestempelt. Der Stempel hat runde Form. Er führt das Hoheitszeichen der Freien Stadt Danzig und über diesem die Aufschrift „Versteuert" oder „Steuerfrei", darunter „Danzig".

(2) Die so abgestempelten Lose werden gegen Empfangsbestätigung des Loseempfängers zurückgegeben.

§ 13

Vereinfachte Abstempelung

(1) Die Oberbehörde (§ 11) ist befugt, bedingungsweise und unter gewissen Sicherungsmaßnahmen zuverlässigen Druckereien zu gestatten, die bei ihnen gedruckten Lose auf Kosten des Anmeldenden in der rechten oberen Ecke des Loses mit folgendem Vermerke zu versehen:

„Den Vorschriften über die Lotteriesteuer ist laut Bescheinigung des zuständigen Steueramts vom . . . . genügt. (§ 13 Ausf. Best. Lott.-Rennw. Ges.)".

(2) Der Antrag auf Genehmigung der vereinfachten Abstempelung ist gleichzeitig mit der Anmeldung zur Versteuerung bei dem Steueramt zu stellen. Letzteres erteilt die Genehmigung erst dann, wenn die Steuer bezahlt oder gestundet oder anerkannt ist, daß die Lotterie oder Ausspielung von der Steuer befreit ist. Über die erfolgte Genehmigung ergeht eine Mitteilung an die betreffende Druckerei.

(3) Vor Erteilung der Genehmigung darf die Druckerei die Lose an den Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung nicht aushändigen.

§ 14

Ungestempelte Lose

(1) Ungestempelte Lose dürfen nicht ausgegeben werden, es sei denn, daß es sich um Lotterien und Ausspielungen im Betrage von nicht mehr als

125 Gulden handelt, oder daß die Oberbehörde Lose zugelassen hat, die sich zur Abstempelung nicht eignen (§ 11).

(2) Bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Warenverlosungen kann von der Abstempelung der Lose abgesehen werden, wenn mit Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Lose die Abstempelung unverhältnismäßige Mühewaltung verursachen würde oder die Beschaffenheit der Lose eine Abstempelung ausschließt. Das Gleiche gilt auch für Geldlotterien, wenn der Absatz der Lose nur in einem bestimmt begrenzten Umkreise stattfinden soll.

§ 15

Erstattung oder Erlaß aus Billigkeitsgründen

(1) Die Lotteriesteuer soll entweder nicht erhoben oder erstattet werden, wenn

a) die Ziehung einer Lotterie oder Ausspielung unterbleibt,

b) unter entsprechender Ermäßigung des Gesamtwertes der Gewinne der genehmigte Lotterieplan abgeändert wird.

(2) Die Erstattung ist nur insoweit zuzulassen, als im Falle zu a) Lose nicht abgesetzt oder vom Veranstalter zurückerworben sind, und im Falle zu b) Lose von der Verlosung ausgeschlossen sind.

(3) Der Antrag ist bei dem Steueramt bis zum Schlusse des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem die Ziehung stattfinden sollte.

(4) Dem Antrag sind die ihn begründenden Nachweise beizufügen. Die Vorschriften der §§ 131, 133, 136 des Steuergrundgesetzes finden Anwendung.

§ 16

Staatliche Lotterien

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 7, 9 bis 14 finden auf staatliche Lotterien keine Anwendung.

(2) Die Verwaltung einer staatlichen Lotterie hat spätestens am 15. Tage nach Ablauf der Ziehung jeder Klasse dem Steueramt die Zahl der abgesetzten Lose und den Preis der Lose anzuzeigen. Das Steueramt überwacht auf Grund des einzureichenden Ziehungsplanes den rechtzeitigen Eingang der Anzeigen über jede Klassenziehung.

(3) Das Steueramt setzt die zu entrichtende Lotteriesteuer für jede Klasse auf Grund der gemachten Anzeigen fest.

II

Rennwetten

§ 17

Erlaubniserteilung an Vereine

Die im § 10 des Rennwettgesetzes vom 14. Oktober 1933 (G. Bl. S. 505) vorgesehene Erlaubnis zum Betriebe eines Wettunternehmens bei öffentlich veranstalteten Pferderennen wird vom Senat der Freien Stadt Danzig unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

1. Zum Betriebe eines Wettunternehmens (Totalisators) darf nur ein Renn- oder Pferdezuchtverein zugelassen werden.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich nur auf bestimmte Rennbahnen.
3. Dem Antrage auf Zulassung des Betriebs müssen beigefügt sein:

   a) die Vereinssatzung,

   b) der jährliche Voranschlag,

   c) der letzte Geschäftsbericht, der eine genaue Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben im einzelnen, namentlich auch über die Verwendung der Einnahmen für die Rennpreise und für sonstige der Landespferdezucht unmittelbar dienende Zwecke enthalten und aus dem sich ergeben muß, daß die Einnahmen ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht tatsächlich verwendet worden sind,

   d) die Bedingungen, unter denen das Wettunternehmen Wetten entgegennehmen soll.

4. Aus der Vereinssatzung muß sich ergeben, daß der ausschließliche Zweck des Vereins die Förderung der Landespferdezucht durch Veranstaltung von Leistungsprüfungen für Pferde ist.
5. Die Vorstandsmitglieder und sonstigen leitenden Persönlichkeiten des Vereins müssen die Sicherheit bieten, daß der Zweck des Vereins verwirklicht wird.
6. Dem Senat steht es zu, die Angaben in den Geschäftsberichten (Ziff. 3 zu c) auf ihre Richtigkeit namentlich hinsichtlich der tatsächlichen Verwendung der Einnahmen ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht zu prüfen. Er kann zu diesem Zwecke die Vorlegung weiterer Nachweise fordern.
7. Die Art und der Umfang der vom Verein beabsichtigten Rennen muß die Erreichung des unter Ziffer 4 genannten Zieles gewährleisten.

§ 18

Teilnahme Dritter

(1) Soll der Betrieb des Wettunternehmens gemeinschaftlich mit Dritten ausgeübt oder einem Dritten zur Ausübung überlassen werden, so ist der hierüber abgeschlossene Vertrag dem Senat zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Verein hat dauernd den Betrieb des Dritten zu kontrollieren und er haftet dafür, daß der Betrieb den jeweils bestehenden Vorschriften entspricht und daß die fälligen Steuern pünktlich abgeführt werden.
2. Jede Änderung in der Organisation ist zwecks Genehmigung unverzüglich dem Senat, Abteilung des Innern, mitzuteilen.
3. Die Namen und Adressen der Kontrollorgane des Dritten sowie seiner sämtlichen Angestellten unter Bezeichnung ihrer Tätigkeit sind dem Senat ebenfalls zur Genehmigung mitzuteilen.
4. Auf Verlangen des Senats ist die Organisation zu ändern und sind nicht genehme Angestellte zu entlassen oder durch andere zu ersetzen.

(2) Die erteilten Genehmigungen sind jederzeit widerruflich und beschränkbar.

§ 19

Wettannahmestellen

(1) Der Wettunternehmer ist verpflichtet, dem Steueramt ein Verzeichnis seiner sämtlichen im Inlande befindlichen Wettannahmestellen und der für ihn tätigen Personen einzureichen. Das Verzeichnis muß enthalten:

a) genaue Bezeichnung (Ort, Straße, Hausnummer), wo sich die Annahmestelle befindet;
b) den Namen und Beruf des Leiters der Annahmestelle sowie aller für sie tätigen Personen.

(2) Jede Veränderung (Ortswechsel, Aufhebung) sowie jede Neuerrichtung einer Annahmestelle sind dem zuständigen Steueramt unverzüglich anzuzeigen.

§ 20

Wettscheine

(1) Für im Auslande laufende Rennen hat der Wettunternehmer über jede angenommene Einzelwette zwei gleichlautende Wettscheine (§ 12 Abs. 1 Ges.) im Durchschreibeverfahren auszustellen. Die Wettscheine müssen enthalten: den Tag der Ausstellung, die Benennung, den Ort und den Tag des Rennens, den Namen oder die Meldungsnummer des gewetteten Pferdes, die Art der Wette und die Wettbedingungen, den Betrag des Wetteinsatzes, den Namen des Wettunternehmers und der Person, die in seinem Auftrage die Wette abgeschlossen oder vermittelt hat.

(2) Die Rückseite des Wettscheins darf für Eintragungen über abgeschlossene Wetten nicht benutzt werden.

(3) Die Wettscheine sind mit Tintenstift auszufüllen. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen können gebraucht werden. Im Ausstellungsdatum ist jedoch der Monat stets in Buchstaben anzugeben (z. B. 6. Juni 1935).

(4) Die im Besitz des Wettunternehmers verbleibenden Durchschriften der Wettscheine sowie die sonstigen Unterlagen für den Abschluß der Wetten

(Brief- und Telegrammwechsel, die Aufstellungen u. a.) sind zeitlich geordnet drei Jahre aufzubewahren.

§ 21

Wettblocks

(1) Bevor mit der Benutzung der Wettscheine begonnen wird, sind die Wettscheine in fortlaufend numerierten und gehefteten Blocks dem Steueramt zur Abstempelung und näheren Kennzeichnung vorzulegen.

(2) Die Abstempelung geschieht in der Weise, daß auf jeder einzelnen Blockseite der Amtsstempel mit schwarzer Stempelfarbe aufgedruckt wird.

(3) Die Wettblocks dürfen nur bei der Annahmestelle, für die sie gekennzeichnet sind, in Benutzung genommen werden.

§ 22

Vereinfachte Abstempelung

(1) Die zuständige Oberbehörde ist befugt, bedingungsweise und unter gewissen Sicherungsmaßnahmen zuverlässigen Druckereien zu gestatten, die bei ihnen gedruckten Wettscheine auf Kosten des Unternehmers mit einem Vermerk des Steueramts: „Zum Wettbetrieb zugelassen" zu versehen.

(2) Der entsprechende Antrag ist beim zuständigen Steueramt zu stellen.

§ 23

Steuersatz

Die Steuer für Auslandswetten (§ 14 Ziffer 2, b Ges.) beträgt bis auf weiteres zehn vom Hundert der Wetteinsätze.

§ 24

Wettbuch, Wettbogen

(1) Für die im Inlande laufenden Rennen hat der Wettunternehmer jede angenommene Einzelwette in ein amtlich ihm für ein Kalenderjahr geliefertes Wettbuch (§ 12 Abs. 1 Ges.) oder aber in einen besonderen für das betreffende Einzelrennen bestimmten Wettbogen einzutragen.

(2) Die Wettbogen sind vor der Benutzung fortlaufend numeriert dem Steueramt zur Beidrückung des Amtsstempels vorzulegen.

§ 25

(1) Die Eintragungen haben unter Angabe laufender Nummern zu erfolgen. Dabei sind die gewetteten Pferde genau zu bezeichnen. Auch ist der Einsatz sowie nach erfolgtem Rennen die Höhe der Auszahlung genau anzugeben.

(2) Über die geschehene Eintragung ist dem Wettnehmer eine schriftliche Bestätigung zu erteilen, in der das gewettete Pferd, die Wettquote und die Nummer des Wettbogens zu bezeichnen sind. Die Bestätigung ist dem Wettunternehmer bei Einlösung der Wette oder Rückzahlung des Wetteinsatzes zurückzugeben.

§ 26

Die Wettbogen (das Wettbuch) sind renntäglich nach jedem Rennen abzuschließen und aufzurechnen. Bei jedem Abschluß ist die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen von dem Wettunternehmer zu versichern.

§ 27

Aufbewahrungspflicht

Die im Besitze des Wettunternehmers verbleibenden Wettbogen (das Wettbuch) sowie die sonstigen Unterlagen für den Abschluß von Wetten, die Aufstellungen und die Abrechnungen mit den Annahmestellen sind zeitlich geordnet drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 28

Geschäftsbuch

(1) Der Wettunternehmer hat über die Einnahmen und Ausgaben aus dem Wettgeschäft jahrgangsweise ein besonderes Geschäftsbuch zu führen. Auf der Einnahmeseite sind die täglichen Eingänge an Wetteinsätzen, die Forderungen aus abgeschlossenen Wettverträgen und sonstige Einnahmen aus dem Wettbetriebe, auf der Ausgabeseite die ausgezahlten Gewinne, etwa zurückgezahlte Einsätze, die Rennwettsteuer, Gebühren und sonstige Unkosten einzutragen. Die Ausgaben sind für jedes Einzelrennen möglichst getrennt zu machen. In einer besonderen Spalte des Geschäftsbuchs ist die Entrichtung der Wettsteuer durch

Bezeichnung des betreffenden Wettscheins oder durch Angabe der Nummer des Wettbogens (Wettbuchs) darzutun (z. B. Block B S. 61, Wettbogen Nr. 6).

(2) Das Geschäftsbuch ist an jedem Monatsschluß aufzurechnen und am Jahresschluß bilanzmäßig abzuschließen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen ist von dem Wettunternehmer bei jedem Abschluß zu bescheinigen. Das Buch ist drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 29

Abrechnungsverfahren

(1) Die Rennwettsteuer wird in der Regel im Abrechnungsverfahren entrichtet. Jedoch ist das Steueramt befugt, beim Eintritt einer Unregelmäßigkeit dieses Verfahren zu entziehen.

(2) Die Höhe der jährlichen Sicherheitsleistung in Ansehung des Abrechnungsverfahrens bestimmt sich nach dem Betrage der im vorangegangenen Geschäftsjahr entrichteten Rennwettsteuer und ist mindestens in doppelter Höhe des auf den Abrechnungszeitabschnitt durchschnittlich entfallenden Teilbetrages der Jahressteuer zu bemessen. Bestand der Geschäftsbetrieb noch nicht ein Jahr, so befindet das Steueramt über die Höhe der zu leistenden Sicherheit nach seinem Ermessen.

§ 30

Nachweisungen

(1) Der Abrechner hat über die von ihm vermittelten und abgeschlossenen Wetten und die hierzu fällige Steuer halbmonatlich Nachweisungen getrennt für Inlands- und für Auslandswetten aufzustellen.

(2) Die Nachweisung für Inlandswetten umfaßt sämtliche während des Abrechnungszeitraums im Wettbogen (Wettbuch) eingetragenen Wetten. Die Eintragungen der Gesamtbeträge der angenommenen Wetten erfolgen unter Bezeichnung der Einzelrennen und der Nummern der Wettbogen (des Wettbuchs) laufend numeriert.

(3) In die Nachweisung für die Auslandswetten ist unter Angabe des Abrechnungszeitraumes die Gesamtsumme der nach dem Hauptbuch getätigten Wetten einzutragen. Der Betrag, der auf diejenigen Pferde entfällt, die am Rennen nicht teilgenommen haben, ist besonders anzugeben.

(4) Die Nachweisungen sind von den Wettunternehmern unter der Versicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit der darin gemachten Angaben zu unterschreiben und in je zwei Stücken spätestens bis zum 7. jeden Monats für die in der Zeit vom 16. bis zum Schluß des vorangegangenen Monats und spätestens bis zum 22. jeden Monats für die in der Zeit vom 1. bis zum 15. desselben Monats abgeschlossenen Wetten dem Steueramt einzureichen.

(5) Gleichzeitig mit der Einreichung der Nachweisung erfolgt auch die Einzahlung der Steuer (§ 37).

§ 31

Erstattung oder Erlaß aus Billigkeitsgründen

(1) Die Rennwettsteuer soll entweder nicht erhoben oder für zurückgezahlte Wetteinsätze erstattet werden, wenn

a) ein Rennen für ungültig erklärt wird,

b) ein Rennen, für das die Wette abgeschlossen ist, nicht zustande kommt,

c) ein Pferd, auf das sich die Wette bezieht, an dem Rennen nicht teilnimmt, es sei denn, daß die Wette unter der Bedingung „Laufen oder zahlen" abgeschlossen ist. Diese Bedingung gilt als gegeben, wenn die Wette zu festen Odds abgeschlossen ist.

(2) Dem mit Gründen versehenen Antrag der Wettannahmestelle sind die von den Wettnehmern zurückgegebenen Wettscheine oder schriftlichen Bestätigungen der Eintragung in den Wettbogen (das Wettbuch) sowie der Rennbericht beizufügen, aus dem der Verlauf des betreffenden Rennens zu ersehen ist. Die Steuer für Wettscheine, auf denen Rasuren vorgenommen sind, kann nicht erstattet werden. Anträge auf Erstattung der Wettsteuer für mehrere Wettscheine und für in die Wettbogen (das Wettbuch) eingetragene und im

Abrechnungswege versteuerte Wetten können gesammelt vorgelegt werden. Die Wettausweise sind in diesem Falle nach Renntagen geordnet beizufügen.

(3) Der Antrag ist von der Wettannahmestelle innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Steueramt zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Ereignisse eingetreten sind, die den Anspruch begründen. Der Wettunternehmer kann den Antrag nur gleichzeitig mit der Einreichung der Nachweisung (§ 30) stellen. Die Vorschriften der §§ 131, 133, 136 des Steuergrundgesetzes finden Anwendung.

(4) Wettscheine, deren Steuerwerte erstattet sind, sind zu durchlochen. Ist die Wettsteuer im Abrechnungsverfahren entrichtet (§ 29), so ist die Erstattung in der betreffenden Nachweisung (§ 30) zu vermerken.

III

Allgemeines

§ 32

Steueraufsicht

(1) Die Steueraufsicht über Wett- (Totalisator-) unternehmen betreibende Renn- und Pferdezuchtvereine und ihre Wettannahmestellen sowie über Veranstalter von Lotterien und Ausspielungen ist nicht nur bei Festsetzung der Steuer auf Grund der eingereichten Nachweisungen und Anmeldungen auszuüben, sondern auch durch planmäßige oder außergewöhnliche Prüfungen in den Geschäftsräumen, die der Unterhaltung der Betriebe dienen (Büros der Vereine, der Wettannahmestellen, der Veranstalter), sowie durch Prüfungen der Totalisatorbetriebe auf den Rennplätzen und der Örtlichkeiten, wo Lotterien und Ausspielungen stattfinden.

(2) Einer Beaufsichtigung unterliegen hinsichtlich der Verpflichtungen nach den §§ 13, 22 auch die Druckereien, die sich mit dem Druck von Wettscheinen oder Losen befassen.

(3) Staatliche Lotterien unterliegen der Steueraufsicht nicht.

§ 33

Die Steueraufsicht erstreckt sich auf das gesamte Geschäftsgebahren der Steuerpflichtigen, soweit es für die Entrichtung der Steuer von Bedeutung ist.

§ 34

Die Vereine haben den Beauftragten des Steueramts, die sich als solche ausweisen, jederzeit kostenfrei und ungehindert Zutritt zu allen Rennen und zwar sowohl zu dem Totalisator als auch zu den Plätzen der Zuschauer und der Wettannahmestellen zu gewähren.

§ 35

Die Vereine sind verpflichtet, den Steuerbehörden auf Verlangen Rennprogramme und Rennberichte über die von ihnen veranstalteten Pferderennen kostenlos zu übersenden.

§ 36

Strafverfahren

Das Steueramt oder das Gericht, das eine Untersuchung gegen einen ein Wettunternehmen unterhaltenden Verein, einen Lotterieveranstalter oder einen am Betriebe des Wettunternehmens Beteiligten einleitet, hat unverzüglich hiervon und von dem Ausgang des Verfahrens der Zulassungsbehörde (§§ 3 und 17) Mitteilung zu machen.

§ 37

Steuervereinnahmung

(1) Die Lotteriesteuer und die Rennwettsteuer werden nach den für die Verkehrsteuern maßgebenden Bestimmungen vereinnahmt.

(2) Bei der Einzahlung der Steuer durch Überweisung oder Übersendung des Barbetrages ist anzugeben, um welche Steuer es sich handelt und erforderlichen Falls auf welchen Zeitraum der Betrag entfällt.

(3) Bei der Abführung der Beträge für den jeweiligen Abrechnungszeitabschnitt ist der Betrag auf volle Gulden nach oben abzurunden.

§ 38

Vordrucke

Die Muster für das Wettbuch (Wettbogen), für Wettbestätigungen, Wettscheine, Nachweisungen, Anmeldungen und Empfangsbescheinigungen bedürfen der Genehmigung der Oberbehörde. Sie bestimmt auch das nähere über die Art der Buchführung.

§ 39

Die §§ 90 bis 105 der Ausführungsbestimmungen vom 20. August 1918 zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 treten außer Kraft.

Danzig, den 21. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser   Huth   Dr. Hoppenrath

5

Verordnung

betreffend Änderung der Fernsprechgebühren im Verkehr mit Polen.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (G. Bl. S. 47) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Im Fernsprechverkehr zwischen dem Gebiet der Freien Stadt Danzig und Polen betragen die Gebühren für die Gesprächseinheit von 3 Minuten Dauer

für die Entfernung bis 25 km . . . . 60 Goldcentimen
" " " " 50 " . . . . 120 "
" " " " 100 " . . . . 180 "

und für jede angefangenen weiteren 100 km 60 Goldcentimen mehr.

Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschreitende Zeit bei Entfernungen bis zu 50 km nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten, bei Entfernungen über 50 km nach einzelnen Minuten berechnet. Die Entfernungen werden von Vermittlungsstelle zu Vermittlungsstelle nach der Luftlinie gemessen.

Im Fernsprechverkehr zwischen den Ortsfernsprechnetzen Danzig und Gdynia beträgt die Gebühr für die Gesprächseinheit von 3 Minuten Dauer 50 Goldcentimen; die Berechnung erfolgt nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1935 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung betreffend Änderung der Telegraphen- und Fernsprechgebühren im Verkehr mit Polen vom 21. Dezember 1923 (G. Bl. S. 1339), die bezüglich der Telegraphengebühren bereits seit dem 15. Juni 1925 unwirksam ist (G. Bl. 1925, S. 151), vollständig außer Kraft.

Danzig, den 29. Dezember 1934.

Landespostdirektion der Freien Stadt Danzig

Klaus

6

Rechtsverordnung

betreffend Abänderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 8. Juli 1927.

Vom 20. Dezember 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 48 und § 2d und f des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft bestimmt:

Artikel I

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 8. Juli 1927 (G. Bl. S. 269) in der Fassung der Verordnung vom 24. November 1934 (G. Bl. S. 585) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt II b erhält § 10 folgende Fassung:

Das Jugendamt besteht aus dem Vorsitzenden und in der Stadt Danzig aus 2, in Zoppot sowie den Landkreisen aus einem weiteren Beamten des Selbstverwaltungskörpers als Stellvertreter.

Ferner gehören ihm als Mitglieder an in der Stadt Danzig 7, in den übrigen Selbstverwaltungskörpern 4 in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen.

In der Stadt Danzig werden diese von dem Senat, in Zoppot von dem Magistrat und in den Landkreisen von dem Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses ernannt.

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen, die von den freien Vereinigungen zu machen sind, welche sich ganz oder überwiegend mit der Förderung der Jugendwohlfahrt befassen oder der Jugendbewegung dienen, soweit sie im Bezirke wirken, für den das Jugendamt errichtet ist. Die Vereinigungen haben mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Stellvertreter vorzuschlagen. Über die Zulassung der Vereinigungen zur Ausübung des Vorschlagsrechts und die Zahl der von ihnen zu stellenden Vertreter entscheidet der Jugendpfleger. Bei der Entscheidung ist auf die Bedeutung der Vereinigungen für die Jugendwohlfahrtspflege Rücksicht zu nehmen. Für jedes Mitglied des Jugendamts ist ein Ersatzmann zu bestimmen.

Gehört dem Jugendamt kein Vertreter der Inneren Mission und des Caritasverbandes an, so treten zu den im vorhergehenden Absatz erwähnten Mitgliedern noch je 1 Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche als stimmberechtigte Mitglieder hinzu. Die Vertreter der Kirche werden von den beiderseitigen bischöflichen Behörden ernannt.

Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter ernennt in der Stadt Danzig der Senat und in Zoppot der Magistrat. In den Kreisjugendämtern führt den Vorsitz der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses. Der Stellvertreter wird von dem Vorsitzenden bestimmt.

In das Jugendamt sollen hauptamtlich nur Personen berufen werden, die eine für die Betätigung in der Jugendwohlfahrt hinreichende Ausbildung besitzen, die insbesondere durch eine mindestens einjährige praktische Arbeit in der Jugendwohlfahrt erworben ist.

Artikel II

Die Ämter der Mitglieder des Jugendamts erlöschen mit der Ernennung der neuen Mitglieder.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Boeck

7

Verordnung

betr. die Umbildung verschiedener Senatsabteilungen.
Vom 3. Januar 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 10 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Zur Vereinfachung der Verwaltung mit dem Ziele, Ersparnisse zu machen, wird der Senat der Freien Stadt Danzig, insbesondere die Senatsabteilungen Wirtschaft und Arbeit, Öffentliche Arbeiten und Arbeitsbeschaffung sowie Betriebe und Verkehr sowie die Ämter und Dienststellen dieser Abteilungen einer Umbildung im Sinne des § 1 des Beamtenruhestandsgesetzes vom 23. Februar 1926 (G.Bl. S. 39) unterzogen.

Die näheren Anordnungen ergehen durch Beschluß des Senats.

Artikel II

Als Endzeitpunkt der Umbildung gilt der 30. September 1935.

Artikel III

Diese Verordnung tritt unter Aufhebung der drei Verordnungen vom 12. November 1934 (G.Bl. S. 778 und 779) mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. Januar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Huth

8 **Berichtigung.**

In der Verordnung über Segelflug- und Freiballonwesen vom 30. Juni 1934 (G. Bl. S. 517) sind in der zweiten Zeile die Worte „mit Gesetzeskraft" zu streichen.

Danzig, den 23. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Paul Batzer

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Berichtigung.

In der Verordnung über Segelflug- und Freiballonwesen vom 30. Juni 1934 (G. Bl. S. 517) sind in der zweiten Zeile die Worte „mit Gesetzeskraft“ zu streichen.

Danzig, den 23. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Paul Batzer

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.